

Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinden Buchberg und Rüdlingen





Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	3
Art. 1 Zuständigkeit	3
Art. 2 Funktionen.....	3
Art. 3 Aufgabenbereiche	3
Anmeldung und Anordnung der Bestattung	4
Art. 4 Meldepflicht	4
Art. 5 Leichenschau	4
Art. 6 Ordentliche Bestattung	4
Art. 7 Aufbahrung.....	4
Art. 8 Bestattungsfristen	4
Art. 9 Termine	5
Friedhofverordnung	5
Art. 10 Friedhof	5
Art. 11 Grabstätten	5
Art. 12 Abmessungen der Gräber.....	6
Art. 13 Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab	6
Art. 14 Urnenbeisetzung in Erdbestattungsgräbern	6
Art. 15 Ruhefristen	6
Art. 16 Beschriftung der Gräber	7
Art. 17 Form und Material der Grabmäler	7
Art. 18 Werkstoffe und Genehmigung der Grabmäler	7
Art. 19 Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler	7
Art. 20 Grabeinfassung.....	8
Art. 21 Erstellung der Grabmäler	8
Art. 22 Instandhaltung der Grabmäler	8
Art. 23 Unterhalt und Bepflanzung der Gräber.....	9
Art. 24 Grabschmuck	9
Art. 25 Gärtnerische Gestaltung des Friedhofs.....	9
Art. 26 Betreten des Friedhofs	9
Art. 27 Information an die Angehörigen	9
Finanzielles	10
Art. 28 Kostenübernahme für Bestattung.....	10
Schlussbestimmungen	10
Art. 29 Aufhebung des bisherigen Rechts	10
Art. 30 Inkrafttreten	10



Gestützt auf die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über das Bestattungswesen und den Friedhof, erlassen die Einwohnergemeinden Buchberg und Rüdlingen folgendes Reglement:

Allgemeines

Art. 1 Zuständigkeit

Das Bestattungswesen obliegt den Einwohnergemeinden Buchberg und Rüdlingen und steht unter der Aufsicht der Kirchenunterhalts- und Friedhofkommission (ständige Kommission bestehend aus den beiden Baureferenten, den Finanzreferenten und zwei Vertretern der Kirchgemeinde Buchberg-Rüdlingen).

Art. 2 Funktionen

¹ Die folgende Funktion wird von der Kirchenunterhalts- und Friedhofkommission vergeben:

- a) Friedhofvorsteher bzw. Friedhofvorsteherin sowie deren Stellvertretung

² Der Friedhofvorsteher bzw. die Friedhofvorsteherin bestimmt die übrigen Hilfskräfte:

- a) Totengräber bzw. Totengräberin sowie deren Stellvertretung
- b) Bestattungshelfer bzw. Bestattungshelferin
- c) Friedhofpfleger bzw. Friedhofpflegerin sowie deren Stellvertretung

³ a/b/c können im Auftragsverhältnis einer Privatfirma oder einer öffentlich rechtlichen Institution übergeben werden.

⁴ Die Gemeindekanzleien führen das Bestattungsamt der jeweiligen Gemeinde.

Art. 3 Aufgabenbereiche

¹ Dem Friedhofvorsteher bzw. der Friedhofvorsteherin ist die allgemeine Aufsicht über das Bestattungswesen und den Friedhof übertragen. Er bzw. sie trifft alle erforderlichen Anordnungen. Der Friedhofvorsteher muss bei jeder Bestattung anwesend sein.



² Die Pflichten und Aufgabenbereiche der unter Art. 2, Abs. 2, lit. a – c genannten Funktionsträger sind in den von der Friedhofkommission erlassenen Pflichtenheften und Leistungsvereinbarungen geregelt.

Anmeldung und Anordnung der Bestattung

Art. 4 Meldepflicht

Jeder Todesfall ist unverzüglich dem Bestattungsamt der jeweiligen Wohngemeinde, jeder Leichenfund der Schaffhauser Polizei zu melden. Das Bestattungsamt organisiert die Bestattung. Das Anordnen der kirchlichen Trauerfeier obliegt den Angehörigen.

Art. 5 Leichenschau

Die Leichenschau erfolgt durch den Arzt bzw. die Ärztin.

Art. 6 Ordentliche Bestattung

Sofern nicht eine Erdbestattung gewünscht wird, erfolgt eine Kremation.

Art. 7 Aufbahrung

¹ Der in einer der beiden Gemeinden eingesargte Leichnam sollte, wenn möglich, innerhalb von 24 Stunden in den Aufbahrungsraum im Friedhofgebäude überführt werden.

² Nach Absprache mit dem Bestattungsamt können die Angehörigen den aufgebahrten Leichnam dort besichtigen.

Art. 8 Bestattungsfristen

Die Bestattung bzw. Kremation soll nicht früher als 36 Stunden und in der Regel nicht später als 7 Tage nach dem Tod erfolgen. Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen der Strafuntersuchungsbehörden.



Art. 9 Termine

Die Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag ab 13.30 Uhr statt. An allgemeinen Feiertagen wird nicht bestattet. Der Zeitpunkt der Bestattung wird nach Absprache mit dem Bestattungsamt festgesetzt.

Friedhofverordnung

Art. 10 Friedhof

¹ Der Friedhof Buchberg-Rüdlingen dient zur Bestattung der verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden Buchberg und Rüdlingen. Ausserhalb des Friedhofes dürfen nur Urnen auf Privatgrundstücken beigesetzt werden.

² Auf besonderen Wunsch und mit Bewilligung des Bestattungsamtes können Gräber gegen Entschädigung auch für Verstorbene zur Verfügung gestellt werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Buchberg bzw. in der Gemeinde Rüdlingen hatten.

Art. 11 Grabstätten

¹ Alle Grabstätten sind Eigentum der beiden Einwohnergemeinden Buchberg und Rüdlingen. Die Bestattungen erfolgen nach einem von der Friedhofkommission festgelegten Belegungsplan.

² Die beiden Gemeinden Buchberg und Rüdlingen unterscheiden zwischen individuellen Grabstätten und Gemeinschaftsgrab.

³ Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- Erdbestattungsreihengrab für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren
- Urnenreihengrab für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren
- Reihengräber für Kinder unter 12 Jahren für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in dem dafür bestimmten Gräberfeld
- Gemeinschaftsgrab (Urnenbeisetzung)

⁴ Das Bestattungsregister wird vom Friedhofvorsteher geführt.



Art. 12 Abmessungen der Gräber

Die Gräber haben folgende Abmessungen:

	Länge	Breite
– Erdbestattungsreihengrab für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren	200 cm	80 cm
– Urnenreihengrab für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren	150 cm	70 cm
– Kindergrab	150 cm	70 cm

Art. 13 Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab

Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab hat in auflösbaren Urnen zu erfolgen.

Art. 14 Urnenbeisetzung in Erdbestattungsgräbern

Auf Wunsch der Angehörigen und mit Bewilligung des Bestattungsbeamten bzw. der Bestattungsbeamtin können in Erdbestattungsgräbern zusätzlich Urnen beigesetzt werden. In Urnengräbern dürfen höchstens drei Urnen beigesetzt werden. Die Ruhefrist der Gräber erfährt dadurch keine Verlängerung. In den letzten zehn Jahren vor Ablauf der Ruhefrist darf keine Urnenbeisetzung mehr erfolgen.

Art. 15 Ruhefristen

¹ Die Ruhefristen betragen:

- in Reihengräbern mindestens 25 Jahre
- im Gemeinschaftsgrab mindestens 15 Jahre

² Nach Ablauf der entsprechenden Frist kann die Friedhofkommission die Räumung der betreffenden Grabstätten anordnen. Die Aufhebung der Gräber wird in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Den Hinterlassenen wird zur Entfernung der Grabsteine und Pflanzen eine angemessene Frist eingeräumt. Wird diese nicht benützt, so verfügt die Friedhofkommission über zurückgelassenes Material, unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

³ Bei der Wiederbelegung von Gräbern sind allfällige Gebeine und die Asche aus Urnen in gebührender Weise im gleichen Grab wieder einzugraben.



Art. 16 Beschriftung der Gräber

¹ Jedes Reihengrab wird mit einem Namensschild und einer fortlaufenden Nummer versehen.

² Bei der Beisetzung im Gemeinschaftsgrab wird auf Wunsch ein Namensschild mit Geburts- und Todesjahr am dafür vorgesehenen Ort angebracht.

Art. 17 Form und Material der Grabmäler

Die Grabmäler sollen in Form und Material so beschaffen sein, dass sie sich in das Gesamtbild des Friedhofs harmonisch einfügen. Grabmäler, die den nachstehenden Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen können sie auf Kosten des Auftraggebers entfernt werden.

Art. 18 Werkstoffe und Genehmigung der Grabmäler

¹ Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind Natursteine, Holz, Schmiedeisen oder Metalllegierungen zugelassen. Die Kommission kann Ausnahmen bewilligen, wenn sie gemäss Art. 17 ins Gesamtbild passen.

² Für jedes Grabmal ist an die Gemeindekanzlei der Wohngemeinde ein Gesuch mit genauer Skizze im Massstab 1 : 10 in doppelter Ausführung einzureichen.

Art. 19 Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler

¹ Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler

	max. Höhe cm	max. Tiefe cm	max. Breite cm	min. Dicke cm
a) Erdbestattung				
– Erwachsene:				
– stehend	110		50	14
– stelenförmig	110		45	16
– liegend, Schräglage		45	50	8
– Kinder:				
– stehend	80		40	10
– liegend, Schräglage		35	40	6



	max. Höhe cm	max. Tiefe cm	max. Breite cm	min. Dicke cm
b) Urnengräber				
– stehend	100		50	14
– stelenförmig	100		45	16
– liegend, Schräglage		45	50	8

² Die maximalen Höhenmasse sollen in der Regel bei den Grabmälern für Erwachsene nicht mehr als 25 cm, bei Kindern- und Urnengräber nicht mehr als 10 cm unterschritten werden. Die Höhenmasse gelten inklusive Sockel. Bei Grabmälern aus Holz, Schmiedeisen oder Bronze darf der Sockel höchstens 10 cm sichtbar sein.

³ Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler aus Naturstein.

⁴ Waagrecht liegende Platten dürfen die gesamte Grabfläche ausfüllen.

⁵ Wird ein Grabmal in freier künstlicher Form aufgestellt, besteht die Möglichkeit, als Schriftträger eine separate Liegeplatte kleineren Formates zu verwenden.

Art. 20 Grabeinfassung

Die Grabeinfassung wird durch den Friedhofvorsteher auf Kosten der Gemeinden erstellt.

Art. 21 Erstellung der Grabmäler

Die Grabmäler dürfen erst nach Erteilen der Genehmigung aufgestellt werden, bei Erdbestattungen frühestens ein Jahr nach der Bestattung. Die Arbeiten dürfen nur nach Voranzeige beim Friedhofvorsteher ausgeführt werden. Ab Freitagnachmittag, zwei Tage vor gesetzlichen oder konfessionellen Feiertagen sowie bei nasser Witterung oder gefrorenem Boden dürfen die Arbeiten nicht vorgenommen werden.

Art. 22 Instandhaltung der Grabmäler

Für die Instandhaltung der Grabmäler sind die Angehörigen verantwortlich. Schiefe oder nicht mehr feststehende Grabmäler können, nach vorausgehender erfolgloser Aufforderung, auf Kosten der Angehörigen instand gestellt werden.



Art. 23 Unterhalt und Bepflanzung der Gräber

Für den Unterhalt und die Bepflanzung der Gräber sind die Angehörigen verantwortlich. Vernachlässigte Gräber werden durch den Friedhofpfleger bzw. die Friedhofpflegerin in Ordnung gebracht, unter Verrechnung der Kosten an die Angehörigen.

Art. 24 Grabschmuck

¹ Bei Reihengräbern dürfen keine grossen Bäume und Sträucher als Grabschmuck gepflanzt werden. Pflanzen, welche durch ihre Höhe und Ausdehnung Nachbargräber beeinträchtigen, werden durch den Friedhofpfleger bzw. die Friedhofpflegerin zurückgeschnitten oder entfernt. Abgestandene Kränze, Büchsen, zerbrochene Gefässe usw. müssen von der Grabstelle entfernt werden.

² Für Unterhalt und Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes sind die beiden Einwohnergemeinden zuständig.

³ Beim Gemeinschaftsgrab darf Grabschmuck nur an der hierfür bezeichneten Stelle aufgestellt werden. An anderer Stelle aufgestellter Grabschmuck wird entfernt.

Art. 25 Gärtnerische Gestaltung des Friedhofs

¹ Für die gärtnerische Gestaltung der Friedhofanlage ist die Friedhofkommission besorgt. Die Friedhofkommission ist berechtigt, die Instandstellung der Anlage mit einem Leistungsauftrag einem Gärtner bzw. einer Gärtnerin zu übertragen.

² Der Friedhofvorsteher übernimmt die Kontrolle über die Einhaltung der Artikel 11 - 24. Er meldet Verstösse der Friedhofkommission.

Art. 26 Betreten des Friedhofs

Der Friedhof steht den Besuchern offen, am Abend bis 22.00 Uhr. Sie sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhalten.

Art. 27 Information an die Angehörigen

Das Bestattungsamt gibt nach einem Todesfall den Hinterbliebenen die notwendigen Informationen über dieses Reglement ab.



Finanzielles

Art. 28 Kostenübernahme für Bestattung

¹ Die Wohnsitzgemeinde übernimmt die Kosten für:

- die Leichenschau durch den Arzt oder die Ärztin
- die Bemühungen des Bestattungsbeamten bzw. der Bestattungsbeamtin
- den Normalsarg
- die Erstellung des Grabes
- den Dienst des Friedhofvorstehers bzw. der Friedhofvorsteherin und der Bestattungshelfer bzw. Bestattungshelferinnen
- den Leichentransport vom Trauerhaus zum Friedhof bzw. zum Krematorium (im Umkreis von 35 km)
- die Kremation
- das provisorische Namensschild beim Reihengrab bzw. das Namensschild beim Gemeinschaftsgrab

² Für auswärts beerdigte Buchberger oder Rüdlinger Einwohnerinnen und Einwohner bezahlt die jeweilige Einwohnergemeinde bis max. die Kosten, welche bei der Bestattung im Friedhof Buchberg-Rüdlingen anfallen würden.

³ Für Auswärtige, die im Friedhof Buchberg-Rüdlingen bestattet werden, wird ein Betrag von Fr. 500.00 erhoben.

Schlussbestimmungen

Art. 29 Aufhebung des bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements werden aufgehoben:

- a) die Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinden Buchberg und Rüdlingen vom 30. September 1985

Art. 30 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Buchberg und der Gemeindeversammlung Rüdlingen sowie nach Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons Schaffhausen auf den 1. Januar 2013 in Kraft.



Von der Gemeindeversammlung Buchberg genehmigt am 17. Juni 2012

Buchberg,

Namens des Gemeinderates Buchberg

Der Präsident:

H.P. Kern

Die Schreiberin:

E. Kahl

Von der Gemeindeversammlung Rüdlingen genehmigt am 21. Juni 2012

Rüdlingen

Namens des Gemeinderates Rüdlingen

Die Präsidentin:

K. Leutenegger

Die Schreiberin:

M. Schefer

Vom Departement des Innern genehmigt gemäss Verfügung vom

Die Vorsteherin

U. Hafner-Wipf, Regierungsrätin